DIETRICH BUSSE, Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht, Berlin (Duncker & Humblot) 1993, 318 Seiten, Fr. 98.-- (= Schriften zur Rechtstheorie, Heft 157).

Ziel der hier besprochenen Arbeit ist es, "aus der spezifischen Sicht der gegenwärtigen Sprachwissenschaft eine Bestandesaufnahme, Analyse und Kritik der juristischen Sprachauffassungen und Interpretationstheorien vorzunehmen, wie sie in der juristischen Methodenlehre diskutiert werden" (15). Busse befasst sich gründlich mit einem Hauptaspekt allen juristischen Tuns: der Auslegung von Gesetzestexten und ihrer Anwendung auf zu entscheidende Fälle. Kristallisationspunkt der ganzen Diskussion ist das rechtsstaatliche Prinzip der Bindung der Gesetzesanwendung an den Wortlaut des Gesetzes: "Das Gesetzesbindungspostulat und seine Einlösung ist daher organisierendes Zentrum aller juristischen Methodendiskurse" (23).

Das erste Kapitel - Die Rolle der Sprache im Recht - enthält eine linguistische Kritik der klassischen juristischen Auslegungsmethoden: Die grammatische, am "Wortsinn" anknüpfende Auslegung setzt - in der Regel ohne kritische Hinterfragung - voraus, "dass schon geklärt ist, was 'Bedeutung' sprachlicher Texte eigentlich sei" (27). Eine systematische Auslegung ist unabhängig von der Klärung der grammatischen Probleme nicht möglich, "da jede systematische Überlegung bereits die Kenntnis der Bedeutung der herangezogenen Gesetzestexte voraussetzt "... "Im linguistischen Sinne könnte der systematische Gesetzes-Zusammenhang als ein Bedeutungshorizont bezeichnet werden, der bei jeder Auslegung einer einzelnen Normformulierung stets schon vorhanden ist und ihr Ergebnis mit beeinflusst" (28). Hinter der genetisch-historischen Auslegung "steht deutlich die Fiktion vom 'Willen des Gesetzgebers', welchen die Rechtsanwender zu verwirklichen hätten, als der die Norm (das Recht)

tragenden Kraft, welche ihr in einem Akt der Autorschaft quasi eingehaucht sei" (29).

Busse hält dieses Konzept für ein schon von seinen staatstheoretischen Grundlagen her fragwürdiges Modell, dessen "Eignung für demokratisch verfasste Staatswesen - nähme man es ernst - auch in der Realität der Gesetzgebungspraxis kaum zu verifizieren ist" (30). Semantisch gesehen müssten die Gesetzesmaterialien als Kontext zum Bedeutungshorizont der auszulegenden Norm berechnet werden, wobei fragwürdig bleibt. ob diese meistens aus dem Umfeld der Exekutive stammenden Texte für die Rechtsanwendung bindenden Charakter haben können, zumal "in Parlamentsdebatten selten in juristisch verwertbarer Weise über Ziel und Zweck von Gesetzen/Normen debattiert wird" (30). Und schliesslich sind auch diese Materialien ihrerseits wieder auslegungsfähige und -bedürftige Texte, womit "der Rechtsanwender also auch hier wieder auf die 'grammatische Auslegung' angewiesen ist" (31). Bezüglich des vierten und umstrittensten Kanons der teleologischen Auslegung besteht zwar eine herrschende juristische Meinung, dass diese an der "Grenze des Wortlautes" ende, doch "fehlt es aus linguistischer Sicht an eindeutigen Kriterien, nach denen beurteilt werden könnte, wo eine 'Grenze des Wortsinns' gezogen werden müsste" (40).

Und schliesslich werden die Diskussionen in der juristischen Methodenlehre über diese vier Auslegungskanones noch "überschattet vom grundsätzlicheren Streit zwischen 'subjektiver' und 'objektiver' Schule der Gesetzesinterpretation. Auf diesem Feld werden all die Differenzen über Rechtsanwendung vs. Rechtsfortbildung, Auslegung vs. Analogie, Bedeutungsfeststellung vs. Bedeutungsfestsetzung ausgetragen ..." (32).

Für Juristen beschränkt sich - als Folge des Gesetzesbindungspostulates - die Unterscheidung subjektive/objektive Auslegung auf die Frage, ob "die Bedeutung eines sprachlichen Textes in einer Bedeutungsintention des realen Autors" zu suchen sei, oder ob nicht jeder Text die Möglichkeit einer Sinnerfüllung in sich, die über das Meinen seines Urhebers hinausgeht", (33) enthalte. Dagegen ist "für Linguisten und Literaturwissenschaftler die Tatsache, dass Interpretation von Texten immer von subjektiven Sprachkenntnissen, Kommunikationserfahrungen, Sinnhorizonten und vielleicht auch Bedeutungsintentionen der Interpreten geprägt, wenn nicht bestimmt ist, kein gewichtiges Problem" (38).

Wie jede andere auf kanonischen Texten beruhende Disziplin steht die Jurisprudenz damit vor dem "hausgemachten" Grundproblem, dass sie mit - aus linguistischer Sicht - untauglichen Mitteln an die Interpretation eben dieser Texte herantritt, da das Gesetzesbindungspostulat es nicht zuzulassen scheint, statt den Text oder den Autor den Interpreten als massgebende Figur in einer rational begründbaren Auslegungstheorie zu akzeptieren. Das Postulat der Gesetzesbindung erklärt auch zu einem grossen Teil, warum in der juristischen Methodenlehre ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Auslegung (Rechtsfeststellung) und Analogie (Rechtsfortbildung) gemacht und dem problematischen Begriff der "Wortlautgrenze" so grosses Gewicht zugemessen wird .

Von diesem Ausgangspunkt aus legt Busse sehr anschaulich dar, warum die meisten juristischen Auslegungsmethoden sprachwissenschaftlichen Kriterien nicht genügen, und dass es eigentlich noch keine Rechtslinguistik gibt, die diesen Namen verdiente. Im einzelnen befasst sich Busse im Kapitel 2 mit der klassischen Auslegungslehre und frühen Überlegungen zur Sprache, wo u.a. die Unhaltbarkeit des nicht auszurottenden juristischen Topos vom "Begriffskern" und "Begriffshof" (z.B. in der Theorie von Englisch) nachgewiesen wird. Dem "klassisch" hermeneutischen Ansatz (insbes. Betti) wirft Busse "Sprachferne" und unentschuldbares "Fehlen sprachtheoretischer Reflexionen" (67) vor.

Im 3. Kapitel setzt sich Busse mit der Wende zur "neuen Hermeneutik" im Gefolge Gadamers auseinander, in welcher bei den Juristen "der Begriff des Vorverständnisses zur freudig aufgenommenen Sammelkategorie (wird), in die all das zusammengefasst werden kann, was (aus den verschiedensten praktischen, sprachlichen, ethischen, traditionellen, philosophischen, rechtspolitischen Gründen) als Bestimmungsfaktoren der Rechtsanwendung gegenüber der Methodengewissheit eines puristischen Positivismus gerettet werden soll" (82). Im einzelnen setzt sich Busse hier mit den Theorien Hruschkas ("Sprachferne", 80), Larenz, bei welchem "der eigentliche sprachliche Aspekt der Auslegung ... merkwürdig blass" bleibt und der die gleiche Sprachferne zeigt wie die traditionelle juristische Hermeneutik als auch die "Neue Hermeneutik" (86). Esser wird u.a. vorgehalten, dass er unterschlägt, "dass eben in der Normanwendung schon ein Interpretationsakt enthalten ist, der die Semantik der fraglichen Rechtsbegriffe nicht unangetastet lässt" (90), und dass er sogar glaubt, eine Hermeneutik könne "ohne alle sprachtheoretische und semantische Reflexion auskommen" (92). Und auch Kaufmann ist gemäss Busse "nicht bereit, aus seinen am Recht gewonnenen Einsichten über den Charakter von Textauslegung die notwendigen sprachtheoretischen Konsequenzen zu ziehen" (97).

Zusammenfassend ist nach Busse festzuhalten, dass die auf das Verstehen der "Sache Recht" ausgerichteten Vertreter der "Neuen Hermeneutik" das Problem der Gesetzesbindung "in Richtung(~ auf eine offen bejahte Teleologie verlassen" haben (100), was zum Erstarken einer Gegenposition, der "sprachphilosophischen Wende" (Kapitel 4) geführt hat. Unter diesem Titel setzt sich Busse zunächst mit der "logischen Semantik" auseinander, wie sie von Koch/Rüssmann und Herberger/Koch vertreten wurde. Als ersten Mangel stellt Busse die Orientierung dieser Theorien auf eine blosse "Wort Semantik" heraus: "Dass die Aufgabe des Juristen auch als Interpretation von Normtexten analysiert werden könnte, kommt bei Koch offensichtlich gar nicht in den Blick" (105). Basierend auf einem (naiven) Modell einer erst noch zirkulären Abbildoder Widerspiegelungs-Theorie, wie sie von Carnap für die Entwicklung einer logischen Ideal Sprache vorgeschlagen wurde, entwickeln Koch/Rüssmann eine aus der Logik und der Idealsprachen-Philosophie geborgte und für Zwecke der semantischen Analyse natürlicher Sprachen (wozu auch die Gesetzessprache gehört) untaugliche Theorie.

Nur kurz verweist Busse auf die erste Wittgenstein-Rezeption in der analytischen Rechtstheorie Harts, "die in der internationalen rechts theoretischen Diskussion eine erhebliche Wirkung entfaltet" hat (135). "Neben der im Kontext der juristischen Sprachauffassungen seltenen Einsicht, dass die (Gesetzes)wörter nur im Satzzusammenhang Bedeutung haben und nur in diesem Zusammenhang untersucht werden dürfen, entlehnt Hart noch die Methode, nach der er einen Rechtsbegriff erläutert, aus Wittgensteins Sprachtheorie." Allerdings ist auch bezüglich der analytischen Rechtstheorie festzuhalten: "Der engere Bezug auf die Sprachlichkeit des Rechts, u.a. auch in Hinblick auf die Theorie und Methodik der Rechtstextinterpretation und die Semantik, kommt dabei zu kurz" (139).

Im 5. Kapitel (Sprachtheoretische Ausführungen) schildert Busse einen interdisziplinären Versuch einer Textanalyse juristischer Sprache mit linguistischen Mitteln, wie er anfangs der siebziger Jahre im Rahmen des "Darmstädter Programmes" unternommen wurde. Die daran beteiligten

164

Linguisten erhalten von Busse allerdings denkbar schlechte Zensuren: "Die Selbstgewissheit, mit der sich einige der beteiligten Linguisten als Lehrmeister einer 'wahren Wissenschaft' (science) aufspielten, ist aus heutiger Sicht beschämend und wirft ein bezeichnendes Licht auf eine Disziplin, welche nicht den geringsten Anlass hat, sich über den methodisch-theoretischen Stand anderer Disziplinen zu erheben" (143). Die beteiligten Linguisten schafften es offensichtlich, der Arbeitsgruppe "syntaktische bzw. textgrammatische Formalisierungsmethoden" unterzuschieben, die sich an der Prädikatenlogik orientierten und die semantische Analyse als Vorstufe der Formalisierung zur Magd der Logik herabwürdigten (142f.). "Das Missverständnis der iuristischen Fachsprache als einer geschlossenen, definierten Normsprache (nur bei solchen, und wenn sie geringen Umfangs sind, sind die semantischen Probleme überhaupt annähernd formalistisch lösbar) ist möglicherweise durch die Intentionen der beteiligten Juristen genährt worden, welche vom (utopischen) Ideal einer solchen definierten 'Präzisions'-Sprache geträumt haben mögen" (150). Nach dem Scheitern der Darmstädter Arbeitstage sind bis heute offensichtlich keine ähnlich breit angelegten Versuche einer Zusammenarbeit zwischen Juristen und Linguisten mehr unternommen worden.

Als Vertreter von "Kommunikationstheorie, Semiotik und Anderem" (162) verweist Busse auf die Ansätze von Horn, "der mit seinen Arbeiten als der erste Jurist gelten kann, der moderne Sprachtheorien in die juristische Methoden Diskussion einbezogen hat" (162), sowie jene von Baden, Schreckenberger und Haft. "So scharfsinnig und vorgreifend Horns Kritik an zeitgenössischen Sprachtheorien auch ist, so wenig kann seine Darstellung von Gegenvorschlägen überzeugen. (...) Der innere Zusammenhang von Horns sog. 'kommunikationstheoretischen' Überlegungen mit der 'juristischer Anwendung' am Ende seines Buches ist nicht ersichtlich" (164). Baden dagegen "übernimmt (anders als Horn) vollständig die Terminologie des kybernetischen Kommunikationsmodells ... "Sprache kommt dabei nur insofern in den Blick, als bei der Übertragung von Information stets ein 'Umweg' über Zeichen erforderlich ist. Baden fällt damit hinter die Einsichten Horns zurück ... Er vertritt also eine Sprachtheorie, wonach die hier als 'Information' bezeichneten Bedeutungen geschlossen und fertig wie ein dinglicher Gegenstand auf irgendeine mystische Weise aus dem Kopf des 'Senders' in das Gefäss des 'Zeichens' bzw. 'Signals' wandern, dort buchstäblich zum Empfänger 'transportiert'

werden, um bei diesem den Prozess der Transsubstantiation in umgekehrter Weise ('Decodieren') aber unversehrt zu durchlaufen" (165). "Der rechtsmethodische Ertrag der kommunikationstheoretischen Bemühungen Badens ist denn auch recht gering" (167).

Schreckenbergers "Rhetorische Semiotik" ist entgegen der Titelformulierung nicht bei der Semiotik (im linguistischen Sinne), sondern eher bei der Pragmatik anzusiedeln, wobei Busse aufgefallen ist, "dass Schreckenberger in der Einleitung (!) seines Buches so ungefähr alles Grundlegende, was man zur Sprachtheorie heranziehen kann, zitiert und es unspezifisch für sich reklamiert, ohne auf einzelne Schulen, Definitionen und ihre Gegensätze auch nur mit einem Wort einzugehen" (169). Haft schliesslich "deutet zwar eine Neuformulierung der juristischen Sprachauffassung auf der Basis einer Terminologie an, die Parallelen zur linguistischen Pragmatik aufweist, doch sind die von ihm selbst dargebotenen sprachtheoretischen Aussagen so selten und wenig aussagekräftig, dass von einer juristischen Sprachtheorie bei ihm (im Gegensatz zu manchen seiner Andeutungen) nicht gesprochen werden kann" (172).

Gründlich setzt sich Busse auch mit der Theorie der juristischen Argumentation von Alexy auseinander, dem er vorhält, das semantische Problem gar nicht wirklich zu diskutieren, sondern es zu umgehen (187), weil er die Präzisierung semantischer Argumente bezeichnenderweise offenlässt. Der von Habermas im Jahre 1992 publizierte Entwurf zu einer Rechtstheorie geht gemäss Busse "über Alexy nicht hinaus, so dass unsere hier geübte Kritik auch auf seinen Ansatz zutrifft" (188).

Positive Ansätze einer interdisziplinären Annäherung von Linguistik und Rechtswissenschaft löste die "Rezeption der Linguistischen Pragmatik" (Kapitel 6) aus, an deren Anfang eine zweite Wittgenstein-Rezeption stand. Schiffauer, dem Busse gründliche Lektüre und kenntnisreiche Darstellung von Wittgensteins Sprachtheorie zugute hält, fällt allerdings hinter Wittgenstein zurück, indem er eine Verdinglichung der "Bedeutung" dadurch zu erreichen versucht, dass er "die Verwendungsregel zu eben jener Instanz macht, welche Bedeutungen von Zeichen ex ante festzulegen imstande ist" (196). "Mit Schiffauer teilt Hegenbarth die überzeugende Argumentation gegen die 'Wortlautgrenze' und die sie begründende Reduktion der Semantik auf Wortsemantik" (201). Allerdings legt Hegenbarth seiner Theorie "ein reduziertes Kommunikationsmodell

zugrunde, welches einzig von der Position des Autors ausgeht und die Rolle der Rezipienten ausklammert" (206).

Einen vergleichbaren Ansatz entwickelt auch Baden: "Wahre Bedeutung" (207) ist das vom Sprecher Gemeinte. Beide verkennen damit "das Verdienst der modernen Hermeneutik, dass das Vorverständnis der Textinterpreten nicht zu hintergehen ist" (208).

Weiter geht Jeand'Heur mit seinem Ansatz, "wie die Grundlage der juristischen Auslegungstätigkeit, nämlich die In-Beziehungsetzung eines Normtextes mit einem gegebenen konkreten Lebenssachverhalt, sprachtheoretisch genauer bestimmt werden kann" (212). "Jeand'Heurs Arbeit markiert ... den Übergang von einer blossen juristischen Adaption der Linguistischen Pragmatik ... zu einer neuen Theorie der juristischen (sprachlichen oder Sprachliches einbeziehenden) Praxis" (224). Erste Vorschläge für eine solche Theorie finden sich in den Arbeiten von Friedrich Müller, Seibert und Christensen, auf welche Busse unter dem Titel "Theorie der Praxis: Perspektiven einer juristischen Pragmatik aus linguistischer Sicht" (Kapitel 7) eingeht.

Busse beschränkt sich aber nicht nur auf (begründete) Kritik und Darstellung der aktuellen Situation, sondern unternimmt in den letzten Kapiteln (8 und 9) seines Buches den Versuch, "wenigstens in Ansätzen eine erste linguistische Antwort auf die semantischen und interpretatorischen Hauptfragen der juristischen Methodenlehre zu geben" (16), eine Richtung anzudeuten, in die weiter zu denken und zu forschen wäre. Dabei wird allerdings deutlich, wieviel hier von Juristen und Linguisten - noch zu leisten wäre. Die Schwierigkeit dabei besteht offensichtlich darin, dass es dazu intensiver interdisziplinärer Arbeit bedürfte, die umfassende Einarbeitung in ein neues und in den Denk- und Arbeitsstrukturen zunächst sehr fremdes Fach erfordert. Hinzukommt, dass es sich als Ergebnis solcher Bemühungen unumgänglich erweisen könnte, nicht nur die altvertrauten Konstruktionen zu ersetzen, sondern auch deren juristischen Fundamente neu zu legen. Es ist zu hoffen, dass Busses wertvolle Anregungen das Echo finden, welches sie verdienen.

PD DR. MAX BAUMANN, RECHTSANWALT, KÜSNACHT